

Anforderungen an die Leistungserbringung Linie 641

Die Stadt Wuppertal beabsichtigt, zur Aufrechterhaltung des fahrplanmäßigen Verkehrsangebotes sowie zur ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr die BVR Busverkehr Rheinland GmbH mit der Erbringung der anteiligen Verkehrsleistung der Linie 641 (Haan-Gruiten, Bf – Wülfrath, Stadtmitte) in Abgleich mit den Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie des VRR (http://www.vrr.de/imperia/md/content/dervrr/satzungen/finanzierungsrichtlinie_vrr_2014.pdf) und dem Nahverkehrsplan der Stadt Wuppertal zu betrauen:

Die im Rahmen der beabsichtigten Betrauung konkretisierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Unternehmens ergeben sich anteilig für das Gebiet der Stadt Wuppertal aus den Anlagen 1 bis 4 a.

Die Gesamtleistung der Linie 641 beträgt 183 Tkm/a. Auf das Gebiet der Stadt Wuppertal entfällt eine Leistung von ca. 84 Tkm/a. Der Umfang der Verkehrsleistung kann im Internet über die elektronische Fahrplanauskunft des VRR (EFA) abgerufen werden.

Zurzeit liegt die Konzession der Linie 641 (18,3 km) bei der BVR GmbH (Laufzeit bis zum 27.05.2016; Aktenzeichen: 25.16.-51-72/1). Auf der Linie kommen Gelenk- und Solobusse in Niederflurbauweise gemäß Anlage 3 zum Einsatz.

Das vorzuhaltende Leistungsangebot basiert auf den Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans der Stadt Wuppertal. Die Linienführung und Takte orientieren sich am Bedarf sowie den örtlichen Verhältnissen. Dies gilt auch für die Anordnung und Lage der Haltestellen. Über die Umlaufbildung werden die betrieblichen Vorgaben zur wirtschaftlichen Leistungserstellung berücksichtigt. Im Fahrplan zur Linie 641, zu finden in der EFA des VRR, sind das Leistungsangebot und damit die Vorgaben hinsichtlich Haltestellen, Bedienungshäufigkeit und Bedienungszeitraum im Detail beschrieben (s. http://efa.vrr.de/vrrstd/XSLT_TRIP_REQUEST2?language=de&itdLPxx_transpCompany=vrr) . Die konkrete Linienführung ist aus dem Liniennetzplan (s. https://www.wuppertal.de/rathaus-buergerservice/verkehr/mobil_sein/Direktvergaben_641.php) zu entnehmen. Beides kann auch im Internet über die elektronische Fahrplanauskunft (EFA) abgerufen werden.

Die BVR GmbH unterstützt den Aufgabenträger bei der Weiterentwicklung des Verkehrsangebotes und insbesondere bei der Fortschreibung des Nahverkehrsplans, z.B. durch die Bereitstellung von Nachfragedaten, sofern vorhanden.

Die BVR GmbH hat bei der Erbringung der öffentlichen Personenverkehrsdienste auf der Linie 641 ausschließlich die gültigen Tarife des VRR und VRS nebst den Übergangstarifen und Sondertarifen (NRW-Tarif) anzuwenden. Des Weiteren sind auf dem Stadtgebiet der Stadt Wuppertal die jeweils geltenden allgemeinen Beförderungsbedingungen, Qualitätsstandards und Richtlinien des VRR zu beachten.

Obligatorisch für die Erbringung der Verkehre ist der Abschluss des Grund- und Einnahmenaufteilungsvertrages mit dem VRR.

Es erfolgt zusätzlich eine Übertragung von Planung, Aufbau und Betrieb an die BVR GmbH. Dies beinhaltet:

- Bearbeitung von Fahrplan- und Haltestellendaten unter Berücksichtigung von Baustellen und geplanten Straßensperrungen
- Bearbeitung von Fahrwegen und Fahrplänen einschließlich der konzeptionellen Überarbeitung
- Abstimmung mit Straßenverkehrsbehörden, Polizei und anderen Verkehrsunternehmen
- Erstellen von Umlauf- und Dienstplanung unter Berücksichtigung der gesetzlichen und tariflichen Lenk- und Ruhezeiten
- Betriebliche, technische, verkehrliche und sonstige Anweisungen für das Fahrpersonal erstellen und herausgeben
- Sicherstellung eines ordnungsmäßigen und sicheren Betriebes nach BOKraft einschließlich der Betriebsdurchführung
- Notfallmanagement (Störungseinsatz, Pannen und Unfallhilfe)
- Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten, der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen

Die BVR GmbH ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung der Verkehrsleistung zu beauftragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich die gemäß Art. 4 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgelegte Selbsterbringungsquote von 25 % bezogen auf den Wert des Dienstes nicht unterschritten wird.

Die Verpflichtungen der BVR GmbH gegenüber der Stadt Wuppertal bleiben davon unberührt. Bei der Vergabe solcher Unteraufträge verfährt das Unternehmen nach wettbewerbli-

chen Grundsätzen. Hierbei ist das Unternehmen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG NRW) verpflichtet. Hieraus entstehender Mehraufwand für Regie- und Subunternehmerleistung wird im Rahmen der jährlichen lokalen Anhörungsgespräche mit dem Aufgabenträger geregelt.

Allgemeine Anforderungen an das Fahrpersonal Bus

Das Fahrpersonal muss über deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift sowie die zur Erfüllung der Serviceaufgaben notwendigen Tarif-, Netz- und Ortskenntnisse verfügen. Der Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist Pflicht. Die Aufsichtskräfte der BVR GmbH sind gegenüber dem Fahrpersonal. Die Einhaltung der Dienstanweisungen, der BOKraft und die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Die BVR GmbH hält dafür ein Qualitätssicherungsteam vor, das alle Überwachungen durchführt und Fehlverhalten umgehend sanktioniert. Durch regelmäßige Fahrerschulungen ist sicherzustellen, dass sowohl die betrieblichen Aspekte wie Kenntnis der Fahrzeug- und Vertriebs-technik, Sicherheitsfragen, Ortskenntnisse und allgemeines Verhalten im Straßenverkehr, aber auch die Belange der Kundeninformation und das Verhalten insbesondere gegenüber schwächeren Fahrgästen wie z.B. Kindern, mobilitätseingeschränkten Personen usw. ständig geübt und bewusst gemacht wird. Die BVR GmbH sorgt für eine regelmäßige arbeitsmedizinische Betreuung bzw. Vorsorge ihres Fahrpersonals und überwacht die Einhaltung der vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten des eingesetzten Fahrpersonals.

Besondere Anforderungen an das Fahrpersonal

- Kenntnisse des aktuellen Liniennetzes und Leistungsangebotes,
- fachliche Kenntnisse der Beförderungs- und Tarifbestimmungen sowie der Fahrpreise, Fahrausweisarten, deren Gültigkeit und Entwertungsmerkmale; kompetenter Verkauf des richtigen Tickets,
- eine umsichtige und vorausschauende Fahrweise,
- kundenorientiertes Verhalten, welches sich durch freundliches, kompetentes und hilfsbereites Auftreten sowie durch richtige und zielgerichtete Auskünfte gegenüber dem Kunden bemerkbar macht,
- Unterstützung von mobilitätseingeschränkten Personen beim Ein- und Ausstieg, sofern erforderlich,
- Durchsage von Sonderinformationen im Fahrzeug (z. B. Betriebsstörungen),
- Förderung eines geordneten Betriebsablaufes durch pünktlichen Dienstbeginn und pünktliche Ausfahrten sowie
- gepflegtes Erscheinungsbild,

- Beachtung des Fahrplanes (verfrühte Abfahrten sind unzulässig). Anschlüsse an definierten Anschlusspunkten sind einzuhalten,
- die unverzügliche Weiterleitung von zur Kenntnis genommenen Störungen im Fahrbetrieb und an Betriebsanlagen der BVR GmbH an die Zentrale Leitstelle sowie die unverzügliche Mitteilung an die Leitstelle, wenn aufgrund von Kapazitätsengpässen an der Haltestelle Kunden nicht befördert werden können,
- die Mithilfe bei der Erfassung von Fahrgastzahlen,
- die Unterstützung der Arbeit des Zählpersonals, der Fahrausweisprüfer sowie des Service- und Sicherheitspersonals,
- die Abrechnung der Fahrgeldeinnahmen sowie
- eine umweltfreundliche Fahrweise gemäß Luftreinhalteplan der Stadt Wuppertal vom 18.04.2013; Schulung des Fahrpersonals des ÖPNV hinsichtlich einer umweltfreundlichen Fahrweise.

Qualitätskriterien und Messungen

Die Stadt Wuppertal beabsichtigt die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems auf Basis der „Empfehlung für ein Qualitätsmanagementsystem im kommunalen ÖPNV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr“ (s. <http://zvis.vrr.de/bi/vo0050.asp?kvonr=717>). Bei Abschluss einer entsprechenden Qualitätsvereinbarung zwischen der BVR GmbH und der Stadt Wuppertal werden die darin enthaltenen Vorgaben Teil der betrauten Leistung und sind die darin enthaltenen Vorgaben von der BVR GmbH zu beachten.

Änderungen der beschriebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste

Änderungen der beschriebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste und damit möglicherweise des zulässigen Ausgleichs können sich jährlich auf Grund von Änderungen der Leistungsmenge (Anzahl Nutz-km) oder Änderungen in den definierten Mindestqualitäten ergeben. Werden Änderungen einvernehmlich vorgenommen, werden die Stadt Wuppertal und die BVR GmbH im lokalen Anhörungsgespräch eine entsprechende Anpassung des zulässigen Ausgleichs abstimmen. Leistungsausweitungen und -reduzierungen dürfen in Summe 30% des ursprünglichen Leistungsumfangs, gemessen an der Zahl der Nutzwagenkilometer, nicht überschreiten. Rechtzeitig vor jedem Fahrplanwechsel bzw. im Rahmen der von der Stadt Wuppertal einzuholenden Bestätigung der Betriebsleistung für den jeweils folgenden Verbundetat werden für den neuen Fahrplan dessen wesentliche Änderungen einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Betriebsleistungen zwischen der BVR GmbH und der Stadt Wuppertal abgestimmt.

Diese Änderungen dürfen nicht dazu führen, dass

- a) die Wertgrenzen gemäß Art. 5 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 überschritten werden, oder
- b) eine gemäß Art. 4 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgelegte Selbsterbringungsquote, bezogen auf den Wert des Dienstes, von 25 % unterschritten wird.

Anpassung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch Änderungen der beschriebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste

Diese Betrauung wird vorsorglich ergänzt um zusätzliche künftige gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder Veränderungen bestehender gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in einem angemessenen Umfang aufgrund von unvorhersehbaren Umständen, wenn dies entweder

- a) im öffentlichen Verkehrsinteresse geboten ist oder
- b) aufgrund von der Betriebsleitung des Unternehmens nicht zu beeinflussenden unvorhergesehenen Kosten (wie etwa bei Naturkatastrophen, staatlichen Preisinterventionen, Umschichtungen und Änderungen bei Verbrauchssteuern, Umsatzsteuer usw.) notwendig und die Finanzierung der diesbezüglichen Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Beschlüsse der Stadt Wuppertal möglich ist.

Anlage 1: Infrastrukturvorhaltung

Die BVR GmbH ist mit den Infrastrukturvorhaltungsleistungen, die in Anlage 2/1 der Finanzierungsrichtlinie des VRR definiert sind, betraut. Diese betreffen im Wesentlichen die Vorhaltung von Fahrweganlagen, Betriebshofanlagen, Werkstattgebäude, Sicherheitssysteme und Bordrechner.

Die BVR GmbH hat die zur Erbringung ihrer Verkehrsleistungen notwendige Infrastruktur vorzuhalten.

Die BVR GmbH hat zu gewährleisten, dass der Betrieb des Unternehmens sowie die Ausrüstung und Beschaffenheit der Anlagen den besonderen Anforderungen genügen muss, die sich aus dem Vertrauen in eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ergeben. Die BVR GmbH hat die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Regelungen aus dem PBefG und der BOKraft einzuhalten.

Für die Änderungen von Anlagen, wie z.B. Rückbau, Stilllegung sind die vorgesehenen Verwaltungsverfahren einzuhalten.

Änderungen, die Auswirkungen auf die betraute Qualität oder die Erfüllung von Vorgaben des Nahverkehrsplans haben, bedürfen der Zustimmung des Aufgabenträgers.

Die BVR GmbH hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Betriebsanlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Bei den hierzu notwendigen Maßnahmen (Instandhaltungen, Erneuerungen etc.) ist das einschlägige Regelwerk einzuhalten.

Änderungen, die sich aus neuen bzw. geänderten Genehmigungen nach dem PBefG ergeben, sind durch diesen Betrauungsbeschluss abgedeckt.

Zu der vorzuhaltenden Infrastruktur zählen auch Betriebshof- und Werkstattgebäude, welche die Möglichkeit einer zusätzlichen Mindestreserve von 10 % sicherstellen: Aufgrund der dezentralen Linienstruktur werden dezentrale Betriebs- und Werkstattstandorte vorgehalten, welche teilweise durch Kooperationen mit anderen Verkehrsunternehmen betrieben werden.

Die BVR GmbH hält derzeit eine Zertifizierung für Planung und Durchführung von Beförderungsleistungen mit Kraftomnibussen im Linien- und Gelegenheitsverkehr sowie Fahrausweisvertrieb und Instandhaltung nach

- DIN EN ISO 9001:2008
- DIN EN ISO 14001:2009
- OHSAS 18001:2007

vor.

Die BVR GmbH unterhält zurzeit 2 Werkstattstandorte sowie 6 Betriebshöfe. In Abstimmung mit dem Aufgabenträger können jederzeit Anpassungen erfolgen. Derzeit sind dies:

Werkstätten:

- Moselstr. 25, 41464 Neuss
- Max-Eyth-Str. 62, 46149 Oberhausen

Betriebshöfe:

- Mettmanner Straße 94, 42459 Velbert,
- Duisburger Straße 78, 45479 Mülheim an der Ruhr,
- Batenbrockstraße 34 – 39, 46238 Bottrop,
- Marie-Curie-Straße 6, 41545 Grevenbroich,
- Rektoratsstraße 18, 41747 Viersen und
- Siemensstraße 34, 41542 Dormagen.

Weiterhin unterhält die BVR GmbH zurzeit zwei Verwaltungsgebäude und zwei Kundencenter.

Die BVR GmbH ist in Abstimmung mit dem Aufgabenträger berechtigt, Änderungen vorzunehmen, wenn dadurch die Qualität nicht beeinträchtigt wird. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Rechnungswesen der BVR GmbH und aus den dem VRR vorliegenden Unterlagen.

Zur Gewährleistung einer sicheren und ordnungsgemäßen Beförderung hat die BVR GmbH Kraftverkehrsmeister in angemessener Anzahl vorzuhalten.

Die Infrastruktur, mit deren Vorhaltung die BVR GmbH betraut ist, ist einem Dritten – ggf. gegen angemessenes Entgelt – zur Verfügung zu stellen, soweit dies für dessen diskriminierungsfreien Zugang zur Erbringung von Verkehrsdienstleistungen erforderlich ist und die Überlassung den Betrieb der BVR GmbH nicht beeinträchtigt.

Sämtliche Wirtschaftsgüter und Leistungen sind in mittlerer Art und Güte vorzuhalten bzw. zu erbringen.

Die BVR GmbH verantwortet den zeitgerechten Aushang ihrer Fahrpläne an den von ihr bedienten Haltestellen. Die BVR GmbH übernimmt die Verantwortung für die Pflege und Unterhaltung der Haltestellen gemäß der Richtlinie zur ÖSPV Haltestellenausstattung im VRR (u. a. stete Aktualisierung der Fahrplan- und Tarifinformationen, zeitgerechte Beseitigung von Vandalismus-Schäden sowie die ständige Instandhaltung). Hierfür hält die BVR GmbH geeignetes Fachpersonal und vollumfänglich ausgestattete Servicefahrzeuge in ausreichender Anzahl und Lagervorhaltung bereit.

Die BVR GmbH nutzt das ITCS (Intermodal Transport Control System), das sog. RBL Light, in Verbindung mit Bordrechnern, das folgende Merkmale sicherstellt:

1. Physikalische Ortung (GPS), logische Ortung (Wegimpuls), Standortbestimmung
2. Fahrplanlage, Reisendeninformation, dynamische Fahrgastinfo, online Beauskunftung, Anschlusssicherung
3. Besteller- und Betriebsinformationen, automatisierte Dienstantrittsmeldungen
4. EFM Validatoren (eTicket VDV KA, Touch & Travel, NFC, Handyticket, Barcode)
5. Fahrausweisverkauf aller NRW-Tarife im Bus (auch VDV KA Stufe 2b)
6. Personalbediente Vorverkaufsstellen (Ausgestattet mit FSD 5+)
7. Ansteuerung LSA-Bevorrechtigungen
8. Reporting und Statistiken, Umfangreiche Datenauswertungen
9. Sprachkommunikation
10. Disposition durch eine zentrale Leitstelle NRW (24 Stundenbetrieb)
11. Störungsmeldungen, Unfallnotruf, Überfallruf, Störfallmanagement
12. Haltestellentafelgenerator
13. Die Weitergabe der Ist- und Echtzeitdaten an den VRR zur Nutzung von Fahrgastinformationsdaten

Die BVR GmbH hat für den reibungsfreien Betrieb geschultes und qualifiziertes Personal vorzuhalten für Service, Wartung, Pflege und Ersatzversorgung mit entsprechendem Servicefahrzeug.

Die BVR GmbH betreibt eine Leitstelle, welche rund um die Uhr erreichbar ist. Die Leitstelle stellt folgendes sicher:

- Disposition von Fahrern und Fahrzeugen
- Notfallmanagement (Unfall, Umleitungen, Überfall)
- Beratung des Fahrpersonals bei Störungen im Betriebsablauf
- Weitergabe von Störungen im Betriebsablauf an Behörden
- Beratung des Fahrpersonals bei Problemen am Fahrzeug und am Bordrechner
- Kontaktaufnahme mit Betriebsleiter bei Unfällen
- Überwachung des Betriebes
- Sicherstellung der Betriebspflicht durch zusätzliche Disposition

Anlage 2: Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Regie und Vertriebsaufgaben

Die BVR GmbH ist mit der Erbringung von Regie- und Vertriebsmehrleistungen betraut, soweit diese den ordnungsgemäßen Betrieb der BVR GmbH bedingen und soweit diese verbund- bzw. aufgabenträgerbedingt anfallen.

Die seitens des VRR typisiert definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind in Anlage 2/2 der Finanzierungsrichtlinie des VRR geregelt und betreffen Planung und Koordination, Marketing und Finanzmanagement sowie Vertrieb zur Erfüllung verbundbedingter Standards, zu deren Einhaltung die BVR GmbH aufgrund des Einnahmenaufteilungsvertrages und des Kooperationsvertrages einschließlich der zur Durchführung des Kooperationsvertrages ergangenen Richtlinien des VRR und den Nahverkehrsplänen der Aufgabenträger verpflichtet ist.

Die davon erfassten konkreten Aufgaben der BVR GmbH.

Aufgabe 1: Externe Regie- und Vertriebsleistungen:

- Übernahme der externen Regie- und Vertriebskosten der VRR AöR.

Aufgabe 2: Interne Aufgaben:

- Vorhaltung und Unterhaltung von Abrechnungssystemen für Einnahmenaufteilung und Meldungen an den VRR
- VRR-bezogene Mobilitäts- und Öffentlichkeitsarbeit
- Verbundweite Fahrplanauskunft
- Netzmanagement in Bezug auf Abstimmung der Verkehrsleistungen der BVR GmbH mit Verbundverkehren
- Einnahmenkontrolle gemäß VRR-Vorgaben
- Abstimmungstätigkeiten mit dem VRR
- Planung und Koordination

Die Aufgaben zu 1 werden in voller Höhe ausgeglichen. Die Aufgaben zu 2 werden zu 75% ausgeglichen. Die verbundbedingten Nachteile, die aus der Einhaltung des oben genannten Verbundvertragswerks herrühren, werden nur in Höhe der verbundinduzierten Mehrkosten ausgeglichen. Mindereinnahmen werden nicht gesondert ausgeglichen, sind jedoch bei der Beurteilung der Angemessenheit der kostenbezogenen Ausgleichs zu berücksichtigen.

Die BVR GmbH hat entsprechend der Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie des VRR die einzelnen Tätigkeiten und dafür vorgehaltenen Personale zu dokumentieren. Sämtliche Wirtschaftsgüter und Leistungen sind in mittlerer Art und Güte vorzuhalten bzw. zu erbringen.

Die BVR GmbH bietet den Fahrgästen in den Kundencentern unternehmensneutrale Beratungsdienstleistungen zum Fahrplan, zum Tarif, zu Tarifprodukten und Marketingaktionen an. In den Kundencentern werden Fahrausweise des Bartarifs, Zeitkarten und Abonnements im personengebundenen Verkauf vertrieben. Sie dienen als Ansprechpartner für die Abonnement-Kunden bei buchungstechnischen Fragestellungen. In den Kundencentern werden Fundsachen entgegengenommen, verwaltet und ggf. an die Kunden zurückgegeben.

Neben den Kundencentern unterhält die BVR GmbH ein Abocenter. Im Abocenter werden alle vertrieblichen Aufgabenstellungen im Kontext Ausbildungstickets bearbeitet. Das Abocenter ist Ansprechpartner für die Schulträger und die Schokoticket-Kunden. Im Abocenter wird die Abrechnung der Verträge mit den Schulträgern und Endkunden durchgeführt. Die Verwaltung von Vorgängen im Kontext des erhöhten Beförderungsentgelts liegt ebenfalls im Abocenter.

Die BVR GmbH hält zusätzlich gesonderte Vertriebsstellen vor. In diesen Vertriebsstellen werden den Fahrgästen Beratungen zu Tarifprodukten angeboten und Tarifprodukte vertrieben.

Es ist ein Beschwerdemanagement vorzuhalten. Die Erreichbarkeit ist mindestens von montags bis freitags 6 bis 22 Uhr sowie samstags von 7 bis 14 Uhr sicherzustellen. Eine Veränderung dieser Zeiten kann in Absprache mit dem Aufgabenträger erfolgen.

Die BVR GmbH übernimmt die linienübergreifende Abstimmung der Angebotsgestaltung. Hierunter fallen u.a. die Planung und Sicherstellung von Anschlüssen an andere Verkehrssysteme bzw. Unternehmen. Die BVR GmbH trägt Sorge, dass die Fahrpläne jederzeit aktuell in der VRR weiten Fahrplanauskunft vorhanden sind.

Die BVR GmbH übernimmt Aufgaben im Marketing / Finanzmanagement und Vertrieb. Wesentliche Inhalte sind Abrechnungstätigkeiten inkl. Controlling und die Bearbeitung und Koordinierung von Vertriebsthemen.. Sie betreibt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit, die auch nutzerspezifische Angebote vorhält (z. B. Busschule und Seniorenprogramme).

Für die beschriebenen Aufgaben ist fachlich geeignetes Personal in ausreichenden Räumlichkeiten vorzuhalten.

Um die korrekte vertriebliche Umsetzung des VRR-Tarifs zu gewährleisten, führt die BVR GmbH Schulungen des eigenen Fahrpersonals sowie des Fahrpersonals seiner Auftragnehmer durch. Die Mitarbeiter der Kundencenter, des Abocenters sowie die Betreiber der Vertriebsstellen werden ebenfalls über die vertrieblichen und tariflichen Vorgaben und Änderungen konstant informiert und geschult. Darüber hinaus wird der BVR die Kontrolle der Leistungen durch Kontrolldienste einschließlich der EBE-Prüfung entsprechend der VRR-Vertriebsrichtlinie sicherstellen.

Um die Vertriebsrichtlinie des VRR sicherzustellen, betreibt die BVR GmbH ein Vertriebsabrechnungssystem (VAS). Dieses umfasst folgende Module:

- a) Fahrer- und Vertriebsstellenabrechnung / Abrechnung alternative Bedienungsformen / Provisionsabrechnung
- b) Abo-Verwaltung
- c) EBE-Verwaltung
- d) Fakturierung für EAV
- e) Statistik
- f) Lagerhaltung

Anlage 3: Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Fahrzeugqualitätsstandards

Die BVR GmbH ist mit den nachfolgenden Verbund- bzw. AT-bedingten Fahrzeugqualitätsstandards betraut.

Über die gesetzlichen Regelungen hinaus sind insbesondere die nachfolgend genannten Vorgaben einzuhalten:

- a) mindestens 33 Sitzplätze / 45 Stehplätze für Solo-KOM; mind. 50 Sitzplätze / 84 Stehplätze für Gelenk-KOM
- b) Niederflurtechnik mit Kneeling-Funktion sowie Rampe
- c) Sitzbezüge bzw. Bestuhlung in einem gepflegten und ansprechenden Zustand
- d) Zähltafel mit Aufnahmemöglichkeit für Bordrechner / Verkaufsgerät
- e) Einrichtungen für die optische und akustische Ankündigung von Haltestellen
- f) Ausreichende Heizung und Belüftung
- g) Ausreichende Anzahl Haltewunsch-Taster
- h) zwischen der 1. und 2. Tür keine Längsstufen

Die seitens des VRR typisiert definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind in Anlage 2/3 der Finanzierungsrichtlinie des VRR geregelt.

Die Beschaffenheit und Ausrüstung der Fahrzeuge muss neben einem gepflegten Allgemeinzustand, den einschlägigen Vorschriften aller geltenden gesetzlichen Regelungen wie StVZO, BOKraft usw. sowie den maßgebenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Darüber hinaus müssen die Fahrzeuge den Vorgaben des Luftreinhalteplanes (Umweltzone) der Stadt Wuppertal entsprechen.

Anlage 4: Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Verkehrsmehr- oder Andersleistungen im Betriebsbereich

Die BVR GmbH ist mit den - sich aus den Genehmigungen ergebenden - Bedienungshäufigkeiten in Schwachverkehrszeiten (nicht lukrative Fahrten) betraut.

Die seitens des VRR typisiert definierten nachfolgenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind in Anlage 2/4 der Finanzierungsrichtlinie des VRR geregelt:

- Montag bis Freitag: von 0:00 - 6:00 Uhr und von 19.00 - 24:00 Uhr
- Samstag: von 0:00 - 9:00 Uhr und von 16:00 - 24:00 Uhr
- Sonn- und Feiertag: von 0:00 - 24:00 Uhr

Soweit Regionalverkehre betroffen sind, umfasst die Betrauung abweichend hiervon nachfolgende Schwachverkehrszeiten:

- Montag bis Freitag: von 00.00 - 06.00 Uhr und von 18.00 - 24.00 Uhr
- Samstag: von 00.00 - 24.00 Uhr
- Sonn-und Feiertag: -

Zusätzliche Vorgaben ergeben sich aus den Nahverkehrsplänen der Aufgabenträger.

Die Dokumentation der Schwachverkehrszeiten liegen dem VRR vor.